

Mit folgender Information bieten wir Ihnen einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen zur Bedarfsplanung sowie Hinweise und Hilfestellungen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Oö. KBBG) zur Bedarfsdeckung.

Grundsätzliches:

Die Zuständigkeit für die Bedarfsplanung im Kinderbildungs- und -betreuungsbereich liegt bei den Gemeinden. Jede Gemeinde ist unabhängig von bestehenden Schul- oder Pfarrsprengeln für die in ihrem Gemeindegebiet wohnhaften Kinder zuständig.

Die Gemeinden haben nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten zu gewährleisten, dass für die im Gemeindegebiet wohnhaften Kinder im Alter von unter 16 Jahren die zur Bedarfsdeckung erforderlichen Plätze in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern zur Verfügung stehen (§ 16 Abs. 1 Oö. KBBG). Das Oö. KBBG gibt keine Altersuntergrenze hinsichtlich des Auftrags an die Gemeinden zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots vor. Die Verpflichtung zur Bereitstellung eines Kinderbildungs- und -betreuungsangebots gilt im Bedarfsfall ab der Geburt.

Zur Beurteilung, in wie weit Betreuungsplätze zur Bedarfsdeckung erforderlich sind, sind unter Heranziehung des Oö. KBBG folgende Kriterien maßgeblich:

- Kinder, die mit Beginn des Arbeitsjahres unter 3 Jahre alt sind, deren Eltern zum Zeitpunkt der geplanten Aufnahme berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern
- Kinder, die mit Beginn des Arbeitsjahres 3-jährig sind, wenn seitens der Eltern Bedarf an einem Kindergartenplatz bekundet wird
- für Kinder, die mit Beginn des Arbeitsjahres 4 Jahre alt sind, soll in jedem Fall ein Kindergartenplatz zur Verfügung stehen
- für 5-jährige, kindergartenpflichtige Kinder muss ein Kindergartenplatz verfügbar sein
- schulpflichtige Kinder, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

Zur Deckung des Bedarfs können

- Gemeindeeinrichtungen (Gemeinde ist Rechtsträger),
- Einrichtungen privater Rechtsträger,
- gemeindeübergreifende Kooperationseinrichtungen,
- Tagesmütter/-väter im eigenen Haushalt,
- Tagesmütter/-väter in sonstigen Räumlichkeiten herangezogen werden.

Ebenso sind allfällige sonstige Betreuungsangebote, z.B. ganztägige Schulform zur Betreuung der Schulkinder am Nachmittag, flexible Betreuungsangebot außerhalb des Oö. KBBG, etc., zu berücksichtigen.

Es liegt in der Autonomie der Gemeinden festzulegen, auf welche Art und Weise unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben (Öffnungsverpflichtung gemäß §§ 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 Oö. KBBG) ein bedarfsgerechtes Kinderbildungs- und -betreuungsangebot zur Verfügung gestellt werden kann. Dabei gilt, dass die wirtschaftlichste Form der Bedarfsdeckung anzustreben ist. Eine Wahlfreiheit für Eltern sieht das Oö. KBBG grundsätzlich nicht vor.

Bedarfserhebungen:

Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Kinderbildungs- und -betreuungsangebots sieht das Oö. KBBG regelmäßige Erhebungen der Gemeinden zur Bedarfssituation vor:

- kurzfristig (§ 16 Abs. 2. Oö. KBBG):

Jährlich, nach Ende der Anmeldefrist für den Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, spätestens aber vier Monate vor Beginn des Arbeitsjahres, hat die Wohnsitzgemeinde festzustellen, ob alle für den Besuch angemeldeten Kinder aufgenommen werden können. Steht nicht für alle Kinder Platz zur Verfügung, hat die Gemeinde für ein entsprechendes Kinderbildungs- und -betreuungsangebot zu sorgen.

Es ist Auftrag der Gemeinden (nicht der Rechtsträger), festzustellen, ob allen Kindern mit Wohnsitz in der Gemeinde, die für den Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung angemeldet sind, ein Kinderbildungs- und -betreuungsplatz zur Verfügung steht. Ebenso ist es Auftrag der Gemeinden, bei mangelndem Platzangebot und nachgewiesenem Bedarf für entsprechende Kinderbildungs- und -betreuungsangebote zu sorgen.

- mittelfristig (§ 17 Abs. 1 Oö. KBBG):

Die Gemeinden haben regelmäßig, jedenfalls aber alle fünf Jahre, Gemeinden über 3.000 EinwohnerInnen alle drei Jahre, ausgehend vom Bestand an Kinderbildungs- und -betreuungsplätzen, die für Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde zur Verfügung stehen, den zukünftigen Bedarf an Kinderbildungs- und -betreuungsplätzen zu erheben und zwischen den Erhebungen die Bevölkerungsentwicklung in die laufenden Planungen einzubeziehen.

Die Bedarfserhebung gemäß § 17 Abs. 1 Oö. KBBG stellt die Grundlage für die mittelfristige Bedarfsplanung der Gemeinden dar. Das Entwicklungskonzept ist nicht nur ein wichtiges Planungsinstrument für die Gemeinden, es stellt zudem sicher, dass die Festlegung zukünftiger Maßnahmen im Bereich Kinderbildung und -betreuung unter Einbindung der relevanten Systempartner auf breiter Basis abgestimmt (Beschluss durch Gemeinderat) und entsprechend dokumentiert wird.

Für detaillierte Informationen zum Thema Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept gemäß § 17 Oö. KBBG wird auf den von der Bildungsdirektion zur Verfügung gestellten Leitfaden für die Durchführung der Bedarfserhebung und die Erstellung des Entwicklungskonzepts verwiesen.

Bedarfsprüfung (§ 19 Oö. KBBG):

Der Rechtsträger hat die Errichtung, Erweiterung oder Änderung der Organisationsform einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung spätestens fünf Monate vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der Bildungsdirektion anzuzeigen. Im Zuge der Anzeige hat der Rechtsträger den Bedarf für die Errichtung, Erweiterung oder Änderung der Organisationsform einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Einvernehmen mit der Standortgemeinde schriftlich unter Anschluss der für die Beurteilung relevanten Daten und des aktuellen Entwicklungskonzepts (siehe oben) darzulegen.

Eine Bedarfsprüfung ist jedenfalls erforderlich

- bei Errichtung zusätzlicher Gruppen (auch wenn diese in bestehenden, genehmigten Gruppenräumen eingerichtet werden),
- bei Umwandlung zum Beispiel einer
 - o (alterserweiterten) Kindergartengruppe in eine Krabbelstübchengruppe,

- Krabbelstübchengruppe in eine (alterserweiterte) Kindergartengruppe,
 - Regelkindergartengruppe in eine alterserweiterte Kindergartengruppe*, und
- wenn bei einer bestehenden Gruppe der Bedarf nur für einen befristeten Zeitraum bestätigt wurde bzw. in einer Erledigung zu einer Bedarfsprüfung die Anordnung zu einer neuerlichen Überprüfung getroffen wurde.

* Klarstellung zu alterserweiterten Kindergartengruppen:

Das Konzept der Alterserweiterung im Kindergarten ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und den daraus sich ergebenden Adaptierungen und Anpassungen (räumlich, konzeptionell, personell) grundsätzlich als längerfristige Maßnahme zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots zu sehen. Daher sind Umwandlungen von Regelkindergartengruppen in alterserweiterte Kindergartengruppen im Regelfall als Änderungen der Organisationsform gemäß § 19 Abs. 1 Oö. KBBG zu werten und anzeigepflichtig.

Wird in einem Kindergarten eine Kindergartengruppe kurzzeitig (kürzer als 5 Monate ab dem Beginn des Besuchs des unter-3-jährigen Kindes) mit einem Kind im Alter von unter 3 Jahren alterserweitert und den überwiegenden Teil des Arbeitsjahres als Regelgruppe geführt, stellt dies jedoch keine auf Dauer ausgelegte Änderung der Organisationsform gemäß § 19 Abs. 1 Oö. KBBG dar, und ist demnach nicht anzeigepflichtig. Dessen ungeachtet sind in derartigen Ausnahmefällen die gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen hinsichtlich Führung alterserweiterter Kindergartengruppen mit Kindern im Alter von unter 3 Jahren zu beachten und einzuhalten. Ein Ersuchen um Bedarfsprüfung ist dafür aber nicht erforderlich.

Bei der beabsichtigten Schließung von Gruppen ist keine Bedarfsprüfung erforderlich, es wird jedoch im Anlassfall um Mitteilung an die Bildungsdirektion ersucht.

Für die Darlegung des Bedarfes wird von der Bildungsdirektion eine Formularvorlage zur Verfügung gestellt. Das Formular ist vollständig ausgefüllt und von Rechtsträger und Standortgemeinde unterzeichnet mit Beilage der erforderlichen Unterlagen spätestens fünf Monate vor der beabsichtigten Umsetzung der geplanten Maßnahme an die Bildungsdirektion zu übermitteln, so dass auch nach Abschluss der Bedarfsprüfung die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen bis zur Inbetriebnahme problemlos getroffen werden können.

Die Bedarfsprüfung erfolgt für die vom Rechtsträger im Einvernehmen mit der Gemeinde im Formular angeführte Maßnahme. Gerade bei umfangreicheren Vorhaben ist es wichtig, dass vor Initiierung der Bedarfsprüfung für die Gemeinde, die in erster Linie zuständig für die Bedarfsplanung ist, Klarheit über den zu erwartenden zukünftigen Bedarf und über die zukünftig benötigten Kinderbildungs- und -betreuungsplätze zur Deckung des Bedarfs herrscht. Daher wird empfohlen, vor einer Bedarfsprüfung für ein Bauvorhaben zur Schaffung zusätzlicher Kinderbildungs- und -betreuungsgruppen in einem ersten Schritt eine Aktualisierung der Bedarfserhebung und des Entwicklungskonzepts vorzunehmen.

Inbetriebnahme (§ 21 Oö. KBBG):

Üblicherweise wird in den Erledigungen zur Bedarfsprüfung auf die erforderlichen weiteren Schritte für die Schaffung zusätzlicher Kinderbildungs- und -betreuungsplätze hingewiesen.

Generell gilt, dass Gebäude, Gebäudeteile oder sonstige Anlagen im Freien und Freiflächen für Zwecke einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nur verwendet werden dürfen, wenn eine Bauplanbewilligung oder eine Verwendungsbewilligung vorliegt.

Eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder einzelne Gruppen einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn

- die baulichen Maßnahmen entsprechend der erteilten Bewilligung ausgeführt und
- die Einrichtung oder die Gruppen entsprechend dem Oö. KBBG eingerichtet und ausgestattet sind,
- sowie der Mindestpersonaleinsatz sichergestellt ist,
- und sich der Rechtsträger ausdrücklich zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 4 Oö. KBBG verpflichtet.

Die beabsichtigte Inbetriebnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder einzelner Gruppen einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist vom Rechtsträger der Bildungsdirektion schriftlich anzuzeigen. Sofern es sich nicht um geringfügige Abweichungen handelt, hat die Bildungsdirektion die Inbetriebnahme innerhalb von vier Wochen mit Bescheid zu untersagen, wenn die angeführten Voraussetzungen nicht vorliegen. Für die Anzeige der Inbetriebnahme wird seitens der Bildungsdirektion ein Formular zur Verfügung gestellt.

Alle genannten Formulare und Unterlagen sind auf der Website der Abteilung Elementarpädagogik <https://www.bildung-ooe.gv.at/Elementarpaedagogik> (unter „Fach- und Rechtsinformationen“ > „Formularsammlung“) abrufbar.